STUDIERENDENWERK
OstNiedersachsen

Brandschutzordnung
(DIN 14 096)

Brandschutzordnung Teil B

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	Seite	2
Brandschutzordnung Teil A		3
Brandverhütung		4
Brand- und Rauchausbreitung		4
Flucht- und Rettungswege		5
Melde- und Löscheinrichtungen		5
Verhalten im Brandfall		5
Brand melden		6
Alarmsignale und Anweisungen beachten		6
In Sicherheit bringen		6
Löschversuche unternehmen		7
Richtiges Löschen		8
Besondere Verhaltensregeln		8
Schlussbemerkungen		9

Grundsätze

Brandschutzordnungen enthalten auf das Unternehmen zugeschnittene Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen.

Die Brandschutzordnung (DIN 14 096) gliedert sich in drei Teile: Teil A, B und C.

Der **Teil A** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich in dem betreffenden Bereich aufhalten. In diesem Teil sind die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Brandschutzordnung ist an markanten Stellen gut sichtbar auszuhängen.

Der **Teil B** der Brandschutzordnung richtet sich vornehmlich an Mitarbeiter*innen sowie Personen, die sich nicht nur vorrübergehend in diesem Bereich aufhalten. Dieser Teil besteht aus schriftlich abgefassten Hinweisen und Verhaltensregeln zur Verhinderung von Rauchausbreitung und zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Hinweisen zum Verhalten im Brandfall und bei anderen Gefahren.

Der **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an Bedienstete mit besonderen Brandschutzaufgaben. Dieser Personenkreis ist verantwortlich oder beratend tätig und verfügt über besondere Betriebskenntnisse. Der Teil C ist spezifisch auf den Betrieb zugeschnitten.

BSO Teil A
(Aushang)

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Menschen retten hat Vorrang!

Brand melden

FEUERWEHR/Notruf 112

Polizei 110

- Wer meldet?
- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Wie viele Menschen sind in Gefahr?
- Warten auf Rückfragen!

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflose mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Fluchtwegen folgen
- Keinen Aufzug benutzen
- Feuerwehr einweisen
- Zum Sammelplatz gehen

Löschversuch

- Entstehungs- und Kleinbrände mit Feuerlöscher/Löschdecke bekämpfen

Stand: Juli 2021 | © T. Michel - Fotolia.com

STUDIERENDENWERK OstNiedersachsen

Brandverhütung

Alle Personen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen. In allen Räumen des Studierendenwerks ist Rauchverbot

Offenes Feuer oder Licht (wie zum Beispiel Kerzen, Teelichte oder ä.) ist in allen Räumlichkeiten des Studierendenwerks verboten. Grillen ist nur in den dafür vorgesehenen ausgewiesenen Bereichen außerhalb der Gebäude zulässig.

Leicht brennbare oder explosive Stoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Räumen gelagert werden. In Werkstätten dürfen nur in der zum ständigen Gebrauch unbedingt erforderlichen Menge aufbewahrt werden. Offene Flammen (auch brennende Zigaretten) sind beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten.

Brennbare Abfälle nicht ansammeln, sondern entsorgen. Die Abfallsammelbehälter dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen aufgestellt werden. Die Deckel dieser Behälter sind zu schließen.

Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen. Elektrogeräte müssen regelmäßig nach der DGUV V3 geprüft werden. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden. Geräte die eine gefahrbringende Wärme übertragen sind nur auf nicht brennbaren Unterlagen zu stellen. Kocher, Bügeleisen und ähnliche Elektrogeräte sind im Betrieb nicht ohne Beaufsichtigung zu betreiben.

Feuergefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißschein, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d. h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

Brandschutztore und Rauchschutztüren (z. B. doppelflügelige Drahtglastüren) auf den Fluren werden im Normalfall offengehalten (bei Feststellanlagen). Bei Auslösen eines Rauchmelders schließen automatisch alle Rauchschutztüren und Brandschutztore in der betroffenen Ebene des jeweiligen Gebäudes. Die Türen dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

Jeder ist verpflichtet, z. B. Keile aus Brandschutztüren oder Gegenstände aus deren Schließweg zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind zu melden.

Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen finden sich in zahlreichen Treppenhäusern. Sie machen es möglich, dass im Brandfall der Rauch abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall entweder durch Rauchmelder oder mit Druckknopf bei vorherigem Einschlagen des Glases im blauen Abdeckrahmen geöffnet. Eine Zweckentfremdung (z. B. zur Lüftung) dieser Einrichtungen ist unzulässig.

Anhäufungen brennbarer Stoffe, insbesondere Reststoffe, sind zu vermeiden.

Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege, Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr, Stellplätze u. ä. sind unbedingt freizuhalten.

Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Türen in Fluchtwegen und Notausgänge müssen sich ohne Hilfsmittel von jeder Person öffnen lassen. Notausgänge müssen jeder Zeit in Fluchtrichtung begehbar sein. Treppenhäuser sind brandlastenfrei zu halten, auch das kurzfristige Lagern von Brandlasten ist untersagt.

Alle Personen haben sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen anhand der aushängenden Flucht- und Rettungsplänen zu informieren und einzuprägen. Alle haben mit dafür zu sorgen, dass diese Wege nicht verstellt werden.

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) sowie aushängende Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Fahrzeuge, die in Anfahrtszonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden. (Auf Veranlassung der Polizei, abschleppen lassen!)

Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Personen sind über die ihnen nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten.

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten praktisch auszubilden. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese Standorte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Alle sind verpflichtet, sich mit Lage der in seinem Arbeits- oder Aufenthaltsbereich befindlichen Feuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern sofort zu melden.

Verhalten im Brandfall

- Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!
- Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung zu veranlassen. Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr unter der **Telefonnotrufnummer 112.**
- Beachtung ist dem Hinweis „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung Teil A (Aushang), zu schenken.
- Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind in Mäntel, Jacken, Decken, Tücher o. ä. zu hüllen und auf dem Fußboden zu wälzen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.
- Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.
- Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende und erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verqualmung zu vermeiden. In verqualmten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, in Bodennähe ist meist noch atembare Luft.

Brand melden

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren.

Jeder Brand ist sofort zu melden: über den nächsten Druckknopfmelder oder telefonisch an die örtliche Feuerwehr mit genauer Angabe:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen?
- Wo ist etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

Nach erfolgter Meldung nicht sofort das Gespräch beenden, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten!

Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Der Feueralarm erfolgt durch die Sirene und durch Zuruf.
- Gefährdete Personen sind ohne Eigengefährdung in Sicherheit zu bringen. Die Türen sind zu schließen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.
- Im Brandfall keine Aufzüge benutzen.

- Innerbetriebliche Brandmeldung erst nach Alarmierung der Feuerwehr an:
  Vorgesetzte, (Arbeitgeber*n, Stellvertreter*innen)
  Brandschutzbeauftragte*r
  Bereitschaftsdienst/Notdienst

In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren!
- Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen. Bei versperrten Fluchtwegen sollte man sich an der nächsten Gebäudeöffnung bemerkbar machen.
- Aufzüge dürfen nicht als Fluchtwege benutzt werden.
- Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.
- Persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen.
- Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z. B. in WCs und Nebenräumen).
- Sammelplätze aufsuchen

Sammelplätze sind mit diesem Schild gekennzeichnet

Auf Anwesenheit aller Personen auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz wird die Vollzähligkeit festgestellt und der Feuerwehr gemeldet. Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefährdung so gering wie möglich sein.

Löschversuche unternehmen

- Hier gilt der oberste Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes
- Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom sofort abzuschalten.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.

Übersicht über Brandklassen und die jeweiligen geeigneten Löschmittel:

Brand-klasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungs-bild	Beispiele
A		feste, nicht schmelzende	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, nicht schmelzende
B		Flüssigkeiten, schmelzende	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Glut und Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas,
D		Metalle	Flammen	Aluminium, Magnesium, Natrium
F		Speisefette und -öle in Fritier- und Fettback-	Flammen	Speisefett, Speiseöl

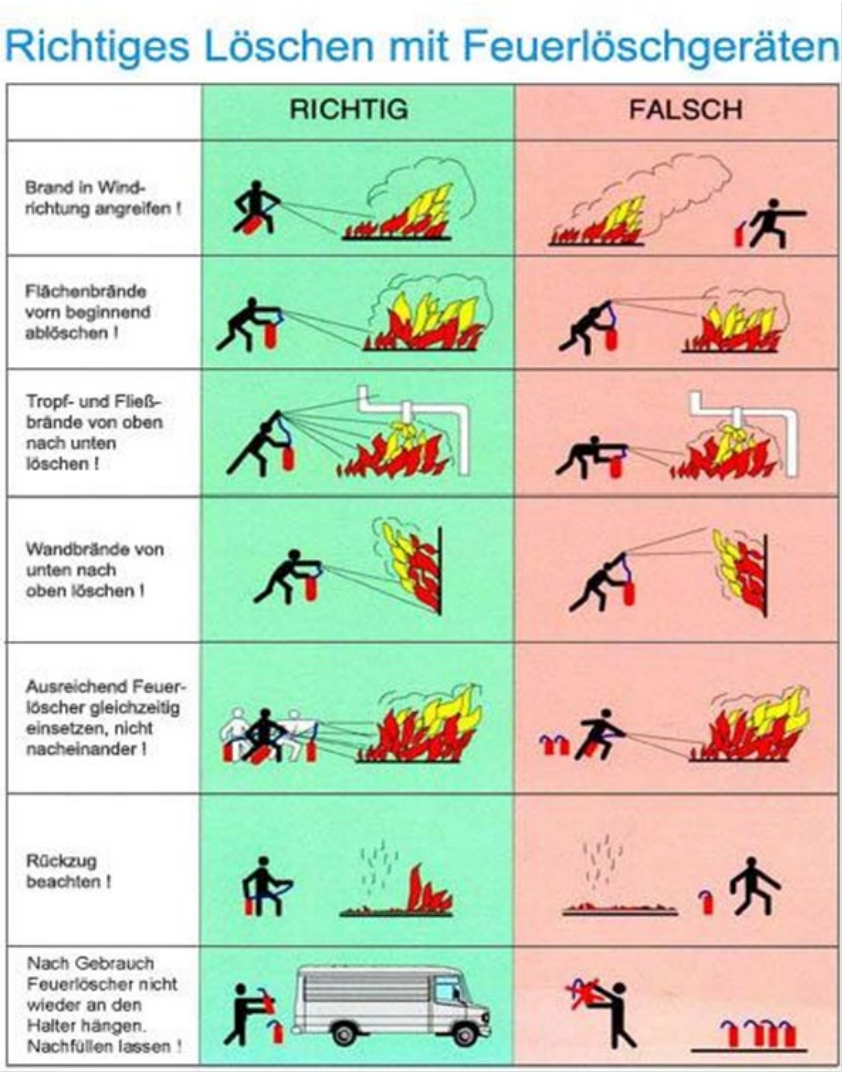

Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung! Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.

Besondere Verhaltensregeln:

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich den unmittelbaren Vorgesetzten, den jeweiligen Verantwortlichen oder dem bzw. der Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Sachwerte zu bergen
- Arbeitsmittel zu sichern

Schlussbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in diesem Betrieb in irgendeiner Form tätig sind, für Bewohner*innen sowie mit Einschränkungen auch für Besucher*innen.

Arbeitgeber*in und dessen Vertreter*innen sowie die Abteilungsleitungen sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter*innen in ihren Bereichen verantwortlich.

Erstellt durch : B. Schubert
Datum : 26.07.2016 (Aktualisiert 26.01.2024)
Gültig ab : Bekanntgabe

Unterschrift :